

Wohnraumanpassungsmaßnahme

Die Nutzung von Hilfsmitteln und die Anpassung der Wohnung an die persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse fördern selbstbestimmtes Leben und ermöglichen den Verbleib in der eigenen Wohnung. Unter bestimmten Voraussetzungen werden die Kosten für den Erwerb und den Einbau von Hilfsmitteln von den Pflegekassen mit bis zu € 2.557 bezuschusst.

Liegt eine Pflegestufe vor, bezuschussen die Kostenträger fast immer die Umbaumaßnahmen der Wohnung bzw. des Bades.

Für erforderliche pflegebedingte Umbaumaßnahmen im häuslichen Bereich des Pflegebedürftigen (z. B. Türvergrößerungen, Abbau von Türschwellen, Herstellung einer bodengleichen Dusche, Montage von Stütz- und Haltegriffen sowie der Einbau einer Sitzbadewanne oder eines Deckenliftsystem) zahlt die Pflegekasse im Rahmen der Wohnfeldanpassungsmaßnahme einen Zuschuß bis zu 2.557 €.

Die Empfehlung zur Verbesserung Ihres individuellen Wohnumfeldes gibt der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) an die Pflegekasse weiter. Diese nimmt Kontakt mit dem Pflegebedürftigen auf und berät ihn. Eine ärztliche Verordnung ist dafür nicht erforderlich.

Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme sollte der Zuschuß mit einem Kostenvoranschlag bei der Pflegekasse beantragt werden. Die Pflegekasse darf diese Leistung nur zur Verfügung stellen, wenn kein anderer Leistungsträger (z.B. Versorgungsamt, Unfallversicherungsträger) diese vorrangig zu erbringen hat.

Für den gesamten Umbau werden bis zu 2.557,00 € zur Verfügung gestellt. Voraussetzungen dafür sind, das:

- Die häusliche Pflege dadurch überhaupt erst ermöglicht oder erheblich erleichtert wird und
- erhebliche Pflegebedürftigkeit (mindestens Pflegestufe I) vom MDK bereits festgestellt wurde
- eine Überforderung der Leistungskraft des Pflegebedürftigen und der Pflegekraft vermieden wird oder
- eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt, also die Abhängigkeit von der Pflegekraft verringert wird.

Umbauten, die mit wesentlichen Eingriffen in die Bausubstanz verbunden sind (z.B. Türverbreiterungen, fest installierte Rampen) oder für den Ein- und Umbau von Mobiliar, das individuell angefertigt werden muss (z.B. Austausch der Badewanne durch eine Dusche oder spezielle Badewanne wie z.B. Sitzbadewanne), dürfen von der Pflegekasse bezuschusst werden. Der Zuschuß wird für die eigene Wohnung oder für den Haushalt, in dem der Pflegebedürftige auf Dauer lebt, gezahlt.

Bitte beachten Sie, daß bei solchen Umbauten möglicherweise auch die Zustimmung des Eigentümers oder Vermieters, in manchen Fällen auch von der Baubehörde, erforderlich sein kann. Diese muss der Pflegebedürftige selbst oder durch eine von ihm beauftragte Person einholen.

Der Zuschuß richtet sich nach den Kosten der baulichen Veränderungen und dem Einkommen des Pflegebedürftigen. Der Pflegebedürftige trägt als Eigenanteil zehn Prozent der Kosten, höchstens jedoch 50 Prozent seiner monatlichen Bruttoeinnahmen. Dazu gehören alle persönlichen Einnahmen, die dem Lebensunterhalt dienen (z.B. Arbeitsentgelt, einschließlich Sonderzahlungen, Pension, gesetzliche und betriebliche Rente). Verfügt der Pflegebedürftige über keine eigenen Einnahmen, entfällt für ihn die Zuzahlung. Einnahmen von Familienangehörigen werden nicht angerechnet.

Fragen Sie uns, wir beraten Sie gern weiter.

SHT Reich